

Aktuelles zum Pflanzenschutzrecht und zum Genehmigungsverfahren



Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- EU-Regelungen
- Deutschland: Pflanzenschutzgesetz und Verordnungen
- Sachsen: Verordnung zum Pflanzenschutz
- Genehmigungsverfahren
- Zusammenfassung

Pflanzenschutz- rechtliche Regelungen im Überblick

- EU-Verordnungen und Richtlinien
 - ⇒ Verordnungen gelten unmittelbar
 - ⇒ Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden
- Deutschland: Pflanzenschutzgesetz und Verordnungen
- Regelungen der Länder
 - ⇒ Verordnungen
 - ⇒ Allgemeinverfügungen
- Einzelfallregelungen ⇒ Bescheide

Neue EU-Regelungen zum Pflanzenschutz

- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln („EU-Zulassungsverordnung“)
 - ⇒ Wirkstoffe mit bestimmten schädlichen Eigenschaften fallen weg
 - ⇒ Gründe: Umweltschutz oder Gesundheitsschutz
 - ⇒ kurzfristige Verbote sind nicht zu erwarten

- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden („EU-Rahmenrichtlinie“)
 - ⇒ Umsetzung in deutsches Recht wird vorbereitet
 - ⇒ praxiswirksam ab Dezember 2011

EU-Rahmenrichtlinie

- Artikel 5 Fort- und Weiterbildung
 - ⇒ Bescheinigungsregelung wird EU-weit eingeführt (Sachkunde)
 - ⇒ Änderung Pflanzenschutzgesetz und Sachkundeverordnung
 - ⇒ Sachkunde in Zukunft befristet?
 - ⇒ Fortbildung wird Pflicht?
 - ⇒ Umsetzung bis Ende 2013

- Artikel 6 Verkauf von Pestiziden
 - ⇒ Verkauf nur an gewerbliche Anwender nach Vorlage einer Sachkunde-Bescheinigung
 - ⇒ Umsetzung bis Ende 2015

EU-Rahmenrichtlinie

- Artikel 12 Verringerung der Verwendung von Pestiziden in bestimmten Gebieten
 - ⇒ Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen genutzt werden
 - ⇒ z.B. öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - ⇒ Umsetzung bis Ende 2011

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel müssen nach dem Pflanzenschutzgesetz behördlich zugelassen werden (§ 11, §§ 15 ff. PflSchG).

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist die zuständige nationale Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland.



Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel

■ Internet-Angebot des BVL : www.bvl.bund.de

→ Pflanzenschutzmittel → Zugelassene Pflanzenschutzmittel

- Online-Datenbank
- Übersichtsliste aller Pflanzenschutzmittel
- Liste verkehrsfähiger Parallelimport-Mittel
- Übersicht über Genehmigungen bei Gefahr im Verzuge
- Übersicht über Widerrufe und Ruhen von Zulassungen
- Übersicht über Verlängerung von Zulassungen

■ Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Saphir Verlag)

■ Beratung z.B. durch Pflanzenschutzdienst

Anzeigen nach dem Pflanzenschutzgesetz §§ 9 und 21a PflSchG (Auszug)

Wer muss seine Tätigkeit anzeigen?

- wer Pflanzenschutzmittel **für andere anwenden** will (außer gelegentliche Nachbarschaftshilfe)
- wer zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln **beraten** will
- wer Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen **in den Verkehr bringen** will oder zu gewerblichen Zwecken **einführen** will
- Anzeigeformular: www.smul.sachsen.de/lfulg → Datenservice → Formulare und Anträge → Pflanzenschutz

Nichtkulturland

Beispiel:

Ein Dienstleister spritzt ein Herbizid gegen Unkräuter auf Wegen und Hofflächen. Er hat keine Ausnahmegenehmigung.

Folge:

- Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeld nach Pflanzenschutzrecht

Nichtkulturland

Regelung nach § 6 Absatz 2 und 3 Pflanzenschutzgesetz

- Absatz 2: Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.
- Absatz 3: Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Ausnahmegenehmigung nach § 6 (3) Pflanzenschutzgesetz Anwendungsbestimmung für Herbizide im Nichtkulturland

- **NS660** Die Anwendung des Mittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig (§ 6 Abs. 2 und 3 PflSchG). Zu diesen Flächen gehören alle nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, wozu auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen gehören. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Ausnahmegenehmigung nach § 6 (3) Pflanzenschutzgesetz antragspflichtige Flächen: Nichtkurland

- Wege und Plätze, z.B. Wirtschaftswege, Gehwege, Abstellplätze, Hof- und Betriebsflächen
- Wege in Parkanlagen und auf Friedhöfen
- Gleisanlagen, z.B. Privatbahngleise, Betriebs-Anschlussgleise
- Flächen der Energieversorgung
- Flächen, die der militärischen Sicherheit dienen
- Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen (Ödland), Wegränder
- landwirtschaftlich nicht genutztes Grasland, z.B. bei Bekämpfung von Gehölzaustrieb oder Riesen-Bärenklau

Ausnahmegenehmigung nach § 6 (3) Pflanzenschutzgesetz Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel

Herbizide mit den Wirkstoffen Glyphosat, Glufosinat, Maleinsäurehydrazid:

NW468 Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.



Sächsische Pflanzenschutzgesetz- durchführungsverordnung vom 11. Juli 2009

- Anzeigepflichten nach dem Pflanzenschutzgesetz werden genauer geregelt
- Sachkundeprüfung im Pflanzenschutz wird einheitlich geregelt

Genehmigungsverfahren

- Antrag
- Rückfragen?
- Flächenbeurteilung durch die Behörde
- Genehmigungsbescheid für maximal 3 Jahre
- evtl. Zahlungsaufforderung (Gebühr)
- Antragsformular: www.smul.sachsen.de/lfulg → Datenservice →
Formulare und Anträge → Pflanzenschutz

Zusammenfassung

- Nichtkulturland: Ausnahmegenehmigung
- nur zugelassene und ordnungsgemäß gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel anwenden
- Anwendungsbestimmungen und Auflagen beachten
- Ausbringung nur durch sachkundige Anwender
- Anwender für Dritte (Dienstleister) müssen ihre Tätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen